VERORDNUNG (EWG) Nr. 1394/69 DES RATES

vom 17. Juli 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1393/69 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (3) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 297/69 (4) dem geänderten Text des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG angepaßt werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 werden die Worte „für die im Rahmen seiner Höchstquote hergestellten Mengen an Roh- und Weißzucker" durch folgende Worte ersetzt:

„für die im Rahmen seiner Höchstquote hergestellten Mengen

— an Weiß- und Rohzucker und

— an in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Sirupen."

Artikel 2

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 werden die Worte „des fraglichen Zuckers" durch die Worte „der fraglichen Erzeugnisse" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1969, S. 2.